

S T A T U T E N

der

Spitex Horw

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Spitex Horw (ehemals Krankenpflege und Familienhilfe Horw) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horw.

Artikel 2

Der Verein bezweckt in der Gemeinde Horw

- Die Betreuung und Pflege von Familien und Einzelpersonen bei Krankheit oder sonstigen Notlagen sowie
- die Förderung der ambulanten Dienste (Spitex)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Jede natürliche Person und juristische Person kann Mitglied werden.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages gilt als Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Für besondere Verdienste um die Spitex Horw kann die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen nach dessen Zustellung mit Rekurs an die Vereinsversammlung weiterziehen.

III. Finanzen**Artikel 5**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- den Pflegegeldern, deren Höhe durch besondere Bestimmungen geregelt wird und die auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Rücksicht nimmt;
- Beiträge der öffentlichen Hand (Bürgergemeinde, politische Gemeinde, Kirchgemeinden usw.);
- Zuwendungen, freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse;
- Erträge aus Leistungsverträgen sowie aus dem Vereinsvermögen.

Artikel 6

Der Verein führt eine Erfolgsrechnung und Bilanz.

Artikel 7

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 8

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher derzeit Fr. 25.00 für Einzelmitglieder beträgt. Die Vereinsversammlung kann den Jahresbeitrag neu festsetzen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Vereinsversammlung

Artikel 10

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderung der Vereinsstatuten
- Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände, die gemäss Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Artikel 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel bis spätestens Ende März des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder können schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb eines Monats seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Artikel 12

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder mittels elektronischer Post spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungstatbestände. Anträge zu Handen der Vereinsversammlung sind bis Ende Februar dem Vorstand einzureichen.

Artikel 13

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 14

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.

Für Änderungen der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins bedarf es vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

b) Der Vorstand**Artikel 15**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand können keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Spixtex Horw angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, indem er mit Ausnahme des Präsidiums den Mitgliedern einzelne Aufgaben zuweist.

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Artikel 16

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Vorstandmitglieder
- Anstellung und Entlassung des Personals in leitender Stellung
- Festlegung des Stellenbeschriebs der Geschäftsführung
- Verfassen eines Leitbildes sowie periodische Prüfung dieses Leitbildes

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben auf einen Geschäftsausschuss zu übertragen.

Artikel 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Beantragen folgenden Wochen stattzufinden hat.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandmitglieder vor. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 19

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen als Revisionsstelle. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 20

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Artikel 14.

Der Vorstand führt in diesem Fall die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 29. Mai 2020 totalrevidiert worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

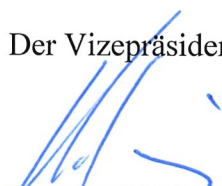
Horw, den 29. Mai 2020

Die Präsidentin



Silvia Bolliger

Der Vizepräsident



Hans Küng